

**Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung
gemäß § 1 Abs. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO ¹⁾**

Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer

| | |
|-----------------------|--|
| Vor- und Nachname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |

Hiermit teilt der o. g. Eigentümer des Gebäudes die dauerhafte Stilllegung folgender Feuerstätte mit:

| | |
|---|--|
| Feuerstättenbescheid Nr. | |
| Art / Standort der Anlage (z.B. Schornstein des Kaminofens (Wohnzimmer, EG)) | |
| Betreiber* | |
| Straße und Hausnummer* | |
| PLZ und Ort* | |

*(nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

Hinweise

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Dauerhaft stillgelegt sind Anlagen, deren Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben.• Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist.• Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.• Eine Wiederinbetriebnahme muss den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.• Der Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:<ol style="list-style-type: none">1. Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie2. die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.• Im Fall des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder einem Raum hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich nach dem Eigentumsübergang dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <p>Durch die Mitteilung können Kosten nach aktueller Gebührenordnung KÜO ¹⁾ entstehen.</p> |
|--|

Ort, Datum

Unterschrift des / der Eigentümer

1) Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12)